

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 9

Artikel: Der faschistische Korporativstaat
Autor: Niederer, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schichten, die vor hundert Jahren in Auflehnung gegen das Bestehende und blutigem Bürgerkrieg den neuen Staat der Schweiz des 19. Jahrhunderts geschaffen haben, wieder zum Kampftreten! Darin sehen wir den Sinn der Abstimmung vom 6. Dezember und den „Wendepunkt in der eidgenössischen Politik“. Tut die am Ruder stehende Generation es nicht, dann wird die heranwachsende junge Generation es tun.

Der faschistische Korporativstaat.

Von Werner Niederer.

1. Allgemeines.

In Italien vollzieht sich, man möchte sagen ganz im Stillen, eine der bedeutendsten sozialen Revolutionen der neuesten Zeit. Der Lärm der faschistischen Staatsumwälzung ist schon längst verklungen, und der gewaltige gesellschafts- und staatsorganisatorische Umbau, den das faschistische Regime seither verfolgt, geht langsam, Schritt für Schritt, ohne großes Geschrei seiner Vollendung entgegen. Man hört zwar hin und wieder von diesem oder jenem neuen Gesetz, in den meisten Fällen jedoch gibt man sich kaum Rechenschaft darüber, daß jedes dieser Gesetze nur ein neuer Baustein zum Bau des faschistischen Ständestaates ist, der heute schon nach einer erst fünfjährigen Entwicklung¹⁾ deutlich erkennbar vor uns steht. — Es soll hier versucht werden, in kurzen Zügen einen Grundriß des neuen Staates und seiner Organisationsformen zu skizzieren, so wie er zum großen Teil schon heute dasteht oder über kurz oder lang dastehen wird.

Wenn wir den Staat im allgemeinen als den Verhältnisbegriff des sozialen Zusammenlebens auffassen, dann können wir sagen, daß der Ständestaat sich vor allem dadurch vom liberal-demokratischen Staat unterscheidet, daß er das Individuum nach sozialfunktionellen Kriterien in die Gemeinschaft eingliedert, während der liberal-demokratische, oder ganz allgemein der individualistische Staat der letzten Jahrhunderte den Bürger als Bürger, d. h. als Verbandsmitglied, determiniert durch seine Staatszugehörigkeit, erfaßt und in die Gemeinschaft eingliederte. — Im liberalen Staat ist jeder Staatsangehörige um seiner Staatsangehörigkeit willen ein mit allen andern Bürgern gleichberechtigtes Glied im Staat, der Ständestaat dagegen kennt den Bürger in diesem Sinne nicht mehr, sondern sein ganzes Rechtssystem erfaßt den einzelnen Staatsangehörigen lediglich noch nach Maßgabe seiner sozialen Funktionen und reiht ihn nach

¹⁾ Das grundlegende Gesetz über die Verwirklichung des Ständestaates durch eine umfassende Reform des Berufsvereinsrechts wurde erst am 3. April 1926 erlassen.

der in diesen seinen sozialen Funktionen entwickelten Aktivität in den Staat ein.

Dieser Unterschied erklärt sich von selbst aus der dem Ständestaat im allgemeinen und dem faschistischen Ständestaat im besonderen zu Grunde liegenden universalistisch-organischen Gesellschafts- und Staatsauffassung: für diese ist der Gesellschaftsorganismus das primäre Objekt soziologischen und staats-theoretischen Denkens, während für die individualistische Staatsauffassung das *Individuum* der Anfang und das Ende von Staat und Gesellschaft ist. Ich will nicht auf die bekannten grundsätzlichen Auseinandersetzungen individualistischer und überindividualistischer Staats- und Gesellschaftsauffassung eingehen, sondern nur das eine festhalten, nämlich, daß der faschistische „*Stato corporativo*“ in Italien als typisches Produkt einer gemeinschaftsgebundenen Weltanschauung das Problem Individuum-Gemeinschaft durch die sozialfunktionelle Eingliederung des Individuums in die Gemeinschaft zu lösen versucht hat.

Unter den sozialen Funktionen, die für die Einordnung des Individuums in den Staat maßgebend sind, ist der *Beruf* wohl die wichtigste, und die wichtigste Organisationsform, durch die der einzelne Staatsangehörige in seiner Funktion vom Staate erfaßt wird, ist daher der *Berufsverein*, von dem Minister Rocco sagte, daß er zum Grundstein des ganzen Ständestaates ausgebaut werden solle. Andere solche Organisationsformen sind z. B. Partei, Kooperativgenossenschaften, religiöse, kulturelle und wirtschaftliche Körperschaften aller Art, dann die staatliche Verwaltungshierarchie selbst bis hinab zu den Gemeinden u. s. w. (Die territorialen Verwaltungseinheiten wie Gemeinden, Provinzen u. s. w. sind in Italien nicht mehr Selbstverwaltungskörper, sondern nur noch Sektoren der staatlichen Zentralverwaltung.) Die wichtigste und allumfassendste innerstaatliche Organisationsform der korporativen Ordnung ist aber, wie gesagt, der Berufsverein, und der gewaltige, das ganze Volk umfassende Aufbau der berufsständischen Hierarchie läßt jetzt schon das Gerippe des zukünftigen Ständestaates deutlich erkennen.

2. Das berufsständische System als Ganzes.

Wir können die Hierarchie der Berufsvereine, wie sie sich heute in Italien darbietet, am besten mit dem hierarchischen Aufbau unserer schweizerischen Territorialverbände bis hinauf zum Bund vergleichen, in der Weise, daß der einzelne Berufsverein (*findacato*) die Rolle der einzelnen Gemeinde innehätte, während die übergeordneten Verbände (*federazioni*) der einzelnen Berufsvereine mit den Bezirken, Kreisen u. s. w. vergleichbar wären, und die Landesbünde (*confederazioni nazionali*), die sämtliche Verbände einer bestimmten Berufskategorie in sich vereinigen, mit den Kantonen. Dieses ganze, zu einem großen Teil autonome Verbandssystem wird in zwei Generalbünden zusammengefaßt, dem General-

bund der Arbeitgeber und dem Generalbund der Arbeitnehmer²⁾). Das größte Maß von Autonomie haben — wie bei uns die Kantone — hier die Landesbünde. Die hierarchische Zusammenfassung ist im System der italienischen Berufsvereine allerdings noch ein wenig komplizierter als in unserm territorial-korporativen Aufbau: Zwischen die Landesbünde und die Verbände schieben sich noch einzelne Zusammenfassungen von untergeordneten lokalen oder nationalen Bündeln ein (*confederazioni*) und außerdem gibt es in diesem vertikalen hierarchischen Aufbau vom Berufsverein bis zum Generalbund noch horizontale Zusammenfassungen (wie z. B. die *unioni provinciali*), die ganz aus dem Rahmen unseres Vergleiches fallen. Diese horizontalen Zusammenfassungen sind nicht zu verwechseln mit den sog. Korporationen, die eine vertikale Zusammenfassung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des gleichen Produktionszweiges oder der gleichen Berufskategorie erlauben und von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Die hier genannten Vereinigungen vertikaler Zusammenfassung dienen lediglich dazu, die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer aller Berufskategorien eines Produktionszweiges in einer Organisation zusammenzufassen.

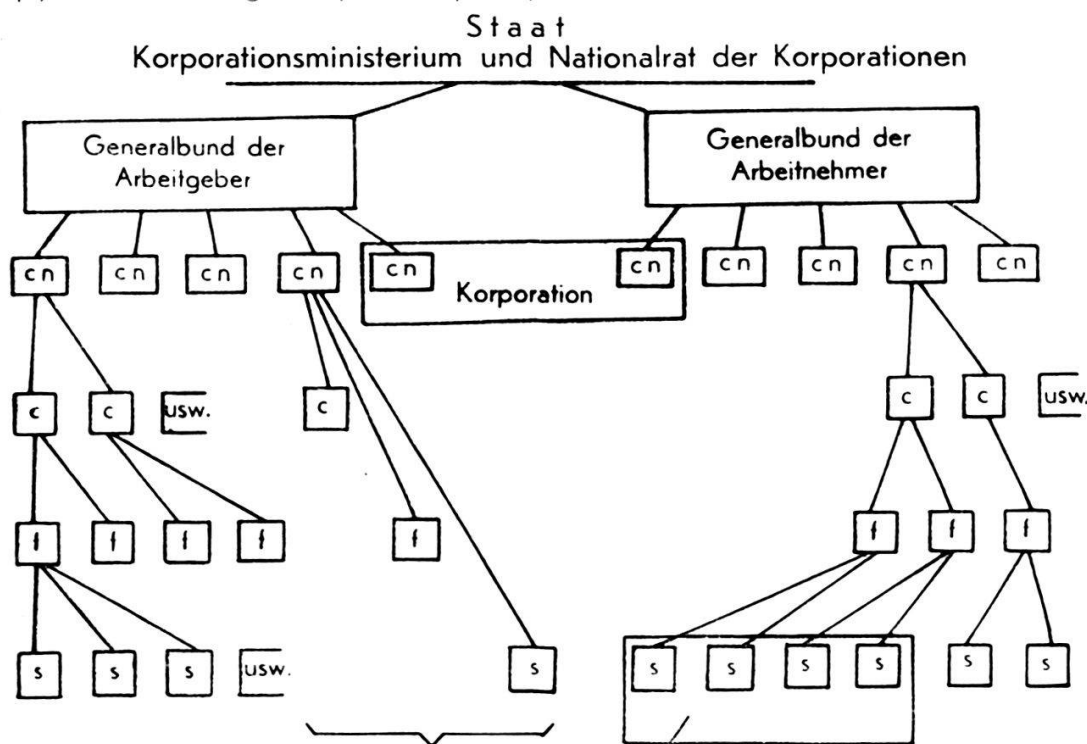
Jeder dieser einzelnen Verbandstypen des berufsständischen Systems, vom *findacato* bis zur *confederazione*, hat zwei Ausdehnungen, eine *territoriale* und eine *kategorielle*, die (theoretisch wenigstens) äußerst elastisch sind: So kann die territoriale Ausdehnung bei allen Vereinigungen der verschiedenen Grade von der einzelnen Gemeinde bis zum ganzen Lande gehen, sodaß es also einfache *findacati* von Landesausdehnung und *confederazioni* von beschränktem lokalem Umfang geben kann. Ebenso überläßt das Gesetz vom 3. April 1926 die Kategoriebildung, d. h. das Problem der Abgrenzung der einzelnen Berufsarten, die in den Vereinen ersten Grades (*findacati*) zusammengefaßt werden, in der Hauptsache der Praxis, und auch die Ausführungsnormen zu diesem Gesetze (speziell die königliche Verordnung vom 1. Juli 1926) enthalten nur spärliche Einzelbestimmungen über die Bildung, oder besser über die Kriterien einzelner berufsständischer Kategorien.

Das System, das sich nun in den letzten Jahren praktisch herausgebildet hat, zeigt natürlich die Tendenz einer Ausdehnung der territorialen wie der kategoriellen Grenzen nach oben, d. h. nach den Vereinigungen höhern Grades hin. Die einzelnen *findacati* sowie etwa noch die von ihnen gebildeten *federazioni* sind in der Regel auf eine Berufskategorie und kleinere territoriale Umkreise, die nicht über eine Provinz hinausgehen, beschränkt, während die übergeordneten Vereinigungen höhern Grades mehrere Kategorien zu umfassen und sich immer weiter bis über das ganze Land hin auszudehnen pflegen. Einheitliche Regeln lassen sich nicht aufstellen, da der tatsächlich erfolgte Aufbau der berufsständischen Hierarchie

²⁾ Diese beiden Generalbünde bestehen bis heute allerdings noch nicht; sie sind aber gesetzlich vorgesehen.

in allen Produktionszweigen wieder anders ist, anders in der Industrie als in der Landwirtschaft, anders bei den freien Berufen als im Handel, anders auch bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des gleichen Produktionszweiges. Auch kommen, wie schon oben ausgeführt wurde, hier und da ganz besondere Erscheinungen vor, wie die z. B. bei den Arbeitgebern der Industrie üblichen *unioni provinciali*, welche Vereinigungen ersten Grades (*sindacati*) sind, dabei aber alle Kategorien eines bestimmten Produktionszweiges (z. B. der Industrie) umfassen.

Schematisch dargestellt ergibt sich etwa folgendes Bild der beruflichen Gliederung in ihrer Gesamtheit:



sowohl *sindacati* wie *federazioni* wie *confederazioni* können direkt einem Landesbund angeschlossen sein, wenn sie sich über das ganze Land erstrecken.

Union eines ganzen Produktionszweiges innerhalb einer Provinz.

- s = *sindacato* = Berufsverein (ersten Grades)
 - f = *federazione* = Verband
 - c = *confederazione* = Bund
 - cn = *confederazione nazionale* = Landesbund
- } Berufsvereine höheren Grades

Landesbünde gibt es heute vierzehn und zwar:

- | | | |
|---|-----|---|
| <p>sieben Arbeitgeberbünde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrieunternehmen 2. Handelsunternehmen 3. Banken und Finanzinstitute 4. Meer- u. Lufttransportunternehmen 5. Landtransport- und Binnenschiffahrtunternehmen 6. Agrarunternehmer 7. Gewerbe und Kleinhandel | und | <p>sieben Arbeitnehmerbünde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Industriearbeiter 2. Handelsangestellte 3. Bank- und Finanzinstitutsangestellte 4. Meer- und Lufttransportangestellte 5. Angestellte von Landtransport- und Binnenschiffahrtunternehmen 6. Landarbeiter 7. freie Berufe und Künste. |
|---|-----|---|

Dieser Staat im Staat — dieses ganze riesige Gebilde der berufsständischen Hierarchie wurde nun ganz ähnlich in den Staat eingeordnet wie dies auch bei territorialen Selbstverwaltungskörpern zu geschehen pflegt: Es findet eine besondere Aufsicht und Kontrolle durch die staatlichen Organe (Präfekt, Korporationsminister, Provinzialrat der Administration) und durch die übergeordneten Verbände und Bünde statt. Jedes *sindacato* wird von der *federazione*, der es angehört, beaufsichtigt, diese selbst von der nächsthöheren *confederazione* u. s. f. — Dabei überträgt man heute regelmäßig die Kompetenzen der obgenannten ordentlichen staatlichen Überwachungsorgane den *Landesbünden*, die dadurch eine ungewöhnliche Machtfülle erhalten. Ferner besteht für die Berufsvereine eine öffentliche Pflicht zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben unter Androhung disziplinarischer Maßnahmen, die bis zur Auflösung gehen. Darüber hinaus sind die sog. „Korporationen“ geschaffen worden, welche die entgegengesetzten Berufsvereine der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in sich vereinigen. Sie sind *staatliche* Organe, ihre Leiter sind staatliche Beamte, und sie stehen direkt unter dem Korporationsministerium. *M. a. W.* sie sind eingereiht in die ordentliche Verwaltungshierarchie des Staates. Durch diese Korporationen mit ihren weitverzweigten örtlichen Sekretariaten ist jederzeit nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die beiden getrennt nebeneinander stehenden Hierarchien der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gemeinsamen Organen zu vereinigen, ihnen gemeinsame Aktionen zu erleichtern (z. B. in Bezug auf Wirtschaftsplanung und Interessenschutz für den betreffenden Produktionszweig), sondern es ist auf dem Umwege über diese Korporationen auch für den Staat die Möglichkeit geschaffen, das ganze System der berufsständischen Gliederung unter einer besondern, neben der ordentlichen Aufsicht einherlaufenden Kontrolle zu halten.

In neuerer Zeit ist nun der ursprünglich bloß als eine konsultative Behörde des Korporationsministeriums gedachte „Nationalrat der Korporationen“ zu einem mit bestimmten, auf das Gebiet der nationalen Wirtschaft und der berufsständischen Organisation beschränkten, legislativen Kompetenzen ausgestatteten Organ umgewandelt worden, das in seiner Bedeutung neben die andern legislativen Kollegialbehörden des Landes, die Kammer, den Senat und den Großen Faschistenrat³⁾ tritt. Dem Nationalrat der Korporationen gehören neben den Vertretern der hervorragendsten gewerkschaftlichen Organisationen noch der Sekretär der faschistischen Partei und einige Minister an.

Dieses System des berufsständischen Aufbaues umfaßt nun das ganze Volk, soweit es an der nationalen Produktion beteiligt ist. Ausgeschlossen sind nur Rentiers, Bettler und andere Nichtsteuer, sowie Hausfrauen und

³⁾ Der Große Faschistenrat, das oberste Parteiorgan, ist heute ein *Staatsorgan*, dem die Vorbereitung der Gesetze zusteht, und das für die sog. verfassungsändernden Gesetze sein „*parere*“ abzugeben hat.

andere Arbeitstätige, die in einem ganz persönlichen Arbeitsverhältnis stehen, wie Dienstboten, Gesellschaftsdamen, Privatsekretäre u. s. f., und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Arbeitsbeziehungen dieser Kategorien von Arbeitstätigen ihrer Natur nach keiner kollektiven Regelung unterliegen können. Dagegen haben in den von der berufsständischen Gliederung erfaßten Berufskategorien Männer und Frauen die gleichen Rechte und Pflichten: Sie unterstehen den gleichen Normen, bezahlen die gleichen Beiträge und haben das gleiche Recht auf Eintritt in den bevorzugten Kreis der eingeschriebenen Mitglieder. Auch die Ausländer werden von diesem System der berufsständischen Hierarchie erfaßt — nur haben sie erst dann ein Recht auf den Eintritt in den engeren Kreis der eingeschriebenen Mitglieder, wenn sie mindestens zehn Jahre lang nacheinander in Italien niedergelassen sind. Der Aufstieg in die leitenden Ämter der unter- und übergeordneten Berufsvereine ist ihnen jedoch verwehrt.

Die Aufgaben des berufsständischen Systems, von denen weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird, sind nun vor allem die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und die Eingliederung des Bürgers in die politische Hierarchie.

Diese beiden Ziele können dank der Universalität der berufsständischen Gliederung restlos gelöst werden. Wo immer ein Arbeitskonflikt ausbricht, der den sozialen Frieden gefährden könnte, wird er auf dem gesetzlichen Weg der Verhandlungen zwischen den beteiligten Vereinigungen oder der Urteilsfällung durch das Arbeitsgericht erledigt. Alle Gewaltmittel wie Streik, Aussperrung, Werksabotage u. s. w. sind verboten und mit nicht unbedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht. Der Klassenkampf ist tatsächlich verunmöglicht und der Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit legalisiert. (Vgl. unten S. 440.)

Ebenso wird durch das berufsständische System die politische Stellung des Bürgers weitgehend determiniert. Die Autonomie von Gemeinden, Provinzen, Regionen u. s. w. ist im heutigen Italien restlos verschwunden und das ganze Land bis hinab zum kleinsten Dörfchen wird von oben herab regiert durch einen zentralen Verwaltungsapparat mit der Spitze in Rom. Als Ersatz ist an die Stelle der territorialen die berufsständische Selbstverwaltung getreten. Außerdem erfolgen heute die wichtigsten politischen Wahlen und eine bedeutende legislative Tätigkeit im Rahmen des berufsständischen Systems, sodaß der einzelne Berufsangehörige durch seine Stellung im System der berufsständischen Hierarchie auch in seiner politischen Stellung weitgehend bestimmt wird. (Vgl. unten S. 441.)

3. Der einzelne Berufsverein.

Der Vergleich mit unsern schweizerischen Gebietskörperschaften ist nicht nur in diesem äußern Aspekt der hierarchischen Zusammenfassung richtig, sondern — z. T. wenigstens — auch in Bezug auf den innern Aufbau der einzelnen Berufskörperschaften: Der italienische Berufsverein ist nicht mehr

ein Verein des Privatrechts, sondern ein autonomer öffentlicher Selbstverwaltungskörper, wie unsere politische Gemeinde, mit dem Unterschied, daß er nicht wie die Gemeinde bloß territorial begrenzt wird, sondern auch nach Maßgabe der beruflichen Zugehörigkeit, der Berufskategorie, des Berufsstandes. Als öffentliche Körperschaft hat der italienische Berufsverein das Recht, Steuern zu erheben (die sog. obligatorischen Beiträge sämtlicher Kategorienangehörigen seines territorialen Umkreises in der Höhe eines Taglohnes für Arbeitnehmer, und einer Tageslohnsumme für Arbeitgeber). Er hat ferner die Möglichkeit, autonomes Recht zu setzen (in seinen Statuten und in den kollektiven Arbeitsverträgen), das z. T. für alle Angehörigen der betreffenden Kategorie von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, z. T. nur für den engeren Kreis der eingeschriebenen Mitglieder des Berufsvereins selbst gilt. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet ist der Berufsverein eine Zwangskorporation, der man durch die Ausübung eines bestimmten Berufes innerhalb eines bestimmten territorialen Umkreises automatisch und ohne jede Möglichkeit eines freiwilligen, von dieser Voraussetzung unabhängigen Ein- oder Austrittes ebenso notwendig angehört, wie bei uns der Gemeinde, in der man seinen Wohnsitz hat. Die Unterscheidung von „eingeschriebenen“ und „nichteingeschriebenen“ Mitgliedern hat lediglich die Bedeutung der organisatorischen Abspaltung einer Elite innerhalb des Berufsvereins — nämlich der Elite der eingeschriebenen Mitglieder, die die gesamte Führung des Vereins ausschließlich in ihren Händen haben. In der italienischen Doktrin wird bis heute die Fiktion aufrechterhalten, daß die nichteingeschriebenen Berufsstandesangehörigen keine Mitglieder des Vereins seien⁴⁾. Eingeschriebenes Mitglied zu werden, ist natürlich nicht ohne weiteres möglich und eine Reihe von Kautelen bezüglich politischer Vergangenheit, nationaler Gesinnung und einwandfreiem Lebenswandel sorgen dafür, daß keine unerwünschten Elemente in diesen engeren Kreis der führenden Berufsstandesklasse Eingang finden.

Dieses System der Abspaltung von maßgebenden Führereliten läßt sich auch weiter hinauf durch das ganze berufsständische System hin verfolgen: Innerhalb des engeren Kreises der eingeschriebenen Mitglieder des *findacato* ersten Grades spaltet sich der Kreis der Angehörigen leitender Vereinsorgane ab. Aus diesem selbst rekrutieren sich wiederum die Organe der übergeordneten Vereinigungen u. s. w. bis hinauf zu den Landesbünden.

⁴⁾ Diesen Standpunkt nimmt Italien vor allem mit Hinblick auf das Internationale Arbeitsamt ein: Wenn die faschistischen Berufsvereine als Zwangskorporationen anerkannt würden, wäre jede Mitarbeit ihrer Vertreter am B. I. T. in Genf ausgeschlossen, da die „Freiheit der beruflichen Vereinigung“ die Hauptvoraussetzung für die Zulassung zu den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes darstellt. Mit der Ablehnung der Mitgliedschaftsqualität der „nichteingeschriebenen“ Berufsstandesangehörigen wird die Qualifikation des Berufsvereins als einer „Zwangskorporation“ geleugnet und die Fiktion der Freiheit der beruflichen Vereinigung in Italien aufrecht erhalten.

Wir gelangen damit neben der oben dargestellten Hierarchie der berufständischen Organisation als solcher zu einer persönlichen Hierarchie, die auf der breiten Masse des Volkes aufbauend in immer enger werdenden Kreisen führender Eliten bis zu den Leitern der Landesbünde und den Angehörigen des Nationalrates der Korporationen hinaufführt.

4. Die öffentlichen Aufgaben des berufständischen Systems.

A. Die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens.

Die Hauptaufgabe der Berufsvereine besteht darin, die kollektiven Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln. Dies geschieht durch den kollektiven Arbeitsvertrag, der zwischen den entsprechenden örtlich und kategoriell zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen wird. Die Aufgabe, Kollektivverträge abzuschließen, steht grundsätzlich allen Vereinigungen höherer und niedriger Ordnung zu. In der Praxis ist es jedoch zur Regel geworden, daß die übergeordneten Vereinigungen die Kollektivverträge abschließen — ja in einzelnen Produktionszweigen (wie z. B. in der Landwirtschaft auf der Seite der Arbeitnehmer) wird der Abschluß kollektiver Arbeitsverträge den Vereinigungen 1. Grades durch die Statuten der übergeordneten Verbände geradezu verboten.

Der kollektive Arbeitsvertrag ist eine öffentlichrechtliche Norm, über deren juristische Qualifikation man sich in der italienischen Literatur noch nicht einig ist. Er wird veröffentlicht wie ein Gesetz (je nach seiner Bedeutung im Amtsanzeiger der Provinz oder in der *Gazzetta ufficiale*) und tritt erst mit der Veröffentlichung in Rechtskraft. Sein Inhalt ist teilweise gesetzlich vorgezeichnet. So bestimmt eine Verordnung, daß er Normen über Höhe und Form des Lohnes, über die Arbeitszeit, die wöchentlichen Ruhetage, die jährlichen Ferien, die Folgen der unverschuldeten Entlassung, die Entschädigung des Arbeiters im Krankheitsfalle und bei Militärdienst u. s. w. enthalten müsse. Der größte Teil aller Arbeitsbeziehungen in Italien wird heute durch Kollektivverträge geregelt. Eine obligatorische, mit Gesetzeskraft ausgestattete kollektive Regelung der Arbeitsbeziehungen kann auch durch ein gerichtliches Verfahren erfolgen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die Parteien sich nicht einigen können, oder wenn eine Partei die Abänderung von bestehenden kollektiven Arbeitsregelungen wünscht und dabei auf Widerstand bei der Gegenpartei stößt. Um eine Einigung zu erleichtern, wird vorgeschrieben, daß die Parteien, bevor sie das gerichtliche Verfahren einleiten, die zuständige Korporation um einen Vermittlungsversuch anzugehen haben. Der sog. „Urteilspruch“ des Arbeitsgerichtes ersetzt den Kollektivvertrag; der Richter übt also mit seinem Urteil eine normsetzende Funktion aus. Zuständig als Arbeitsgerichte sind die Berufungsgerichte unter Zuzug von zwei sog. Experten aus den beiden

Lagern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese Experten sind jedoch echte Richter, ähnlich den Schöffen der deutschen Strafgerichte.

Für die Einhaltung der Verträge, bezw. der Urteile des Arbeitsgerichts haften die vertragsschließenden Berufsvereine, bezw. die streitenden Parteien, und zwar für die Verletzung des Vertrages durch den Berufsverein selbst, sowie durch dessen eingeschriebene und nichteingeschriebene Mitglieder, sofern der Verein nicht alles getan hat, was in seiner Macht steht, um die Anwendung des Vertrages zu erreichen. Natürlich haften aus dem Vertrag auch die einzelnen diesem unterworfenen Kategorieangehörigen. Der Geltungsbereich des Vertrages muß de lege im Vertrag selbst genau umschrieben sein.

B. Die Eingliederung des Bürgers in die politische Hierarchie.

Wie sich die sozialfunktionelle Eingliederung des einzelnen Bürgers in den Staat durch die Berufsvereine unmittelbar als politische Differenzierung ausdrückt, wird am besten an den politischen Funktionen im engern Sinne offensichtlich, die das berufsständische System zu erfüllen hat. Den Berufsvereinen kommt nämlich ein entscheidender Einfluß auf die Zusammensetzung der meisten politischen Kollegialbehörden zu, vom Gemeinderat bis hinauf zur Deputiertenkammer, zum Großen Faschistenrat und zum Nationalrat der Korporationen. Entweder sitzen die Leiter der zuständigen Verbände selbst in diesen Behörden (Großer Faschistenrat und Nationalrat der Korporationen) oder sie stellen die Wahllisten für diese Behörden zusammen oder üben wenigstens auf deren Zusammensetzung einen direkten Einfluß aus (z. B. Deputiertenkammer: Die beruflichen Landesbünde reichen ihre Vorschläge ein, aus denen der Große Faschistenrat unter der Möglichkeit selbständiger Ergänzungen die dem Volke vorzulegende Liste zusammenstellt. Bei einem eventuellen zweiten Wahlgang, der dann stattfindet, wenn die erste Liste vom Volke abgelehnt wird, stellt jeder Landesbund eine eigene unabhängige Liste auf, worauf dann diese verschiedenen Listen miteinander zur Abstimmung gelangen).

Der Einfluß des einzelnen Staatsangehörigen auf die Zusammensetzung dieser Kollegialbehörden wird somit reich differenziert: Da Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlenmäßig gleich stark vertreten sein müssen, ist der Einfluß, den der einzelne Arbeitgeber auf die Zusammensetzung dieser Behörden ausübt, weit größer, als der der einzelnen Arbeitnehmer, die ja in Wirklichkeit den Arbeitgebern zahlenmäßig weit überlegen sind. Da für die endgültige Festsetzung der Mandate die Selektionswahrscheinlichkeit der verschiedenen Vorschläge der einzelnen Landesbünde gleich groß ist, so ergibt sich, da die Anzahl der in diesen Produktionszweigen beschäftigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Fall zu Fall stark variiert, auch hier wieder eine Differenzierung des tatsächlichen politischen Einflusses. Daneben ist natürlich der Einfluß des einzelnen Berufsangehörigen je nach seiner Stellung im System der berufsständischen Hierarchie seines

Produktionszweiges sehr verschieden: Der nichteingeschriebene Berufsstandesangehörige hat überhaupt keinen Einfluß auf die Zusammensetzung der Wahllisten, der eingeschriebene, je nachdem er in leitender Stellung ist oder nicht, einen größeren oder kleinern, einen direkten oder indirekten Einfluß. Da aber für die Zusammensetzung der Listen (z. B. für die Deputiertenkammer) nicht nur die berufsständische Hierarchie in Aktion tritt, sondern auch noch die Hierarchie der Partei und der Staatsadministration (im faschistischen Großrat sitzen die Spitzen dieser beiden Organisationen), so ergibt sich, da die Mitgliedschaften dieser verschiedenen Hierarchien zusammenfallen können, die Möglichkeit einer Konzentration des politischen Einflusses bei einzelnen Personen. — Sogar bei der Abstimmung über die endgültig zusammengestellte Liste, d. h. bei der Annahme oder Verwerfung dieser einen Liste durch das Volk — eine andere Möglichkeit gibt es nicht —, sind noch Differenzierungen auf Grund des berufsständischen Systems gegeben: Das Stimmrecht hat nämlich nur, wer einen Syndikatsbeitrag zahlt, oder auf der Arbeitgeberseite entweder auch als selbständiger Unternehmer einen solchen Beitrag entrichtet, oder dann einem Unternehmen angehört, das einen solchen bezahlt — es sei denn, er sei Diener eines staatlich anerkannten Kultes, pensionierter Beamter, Rentenbezügler aus Staatsanleihen u. s. w.

Wir sehen somit, daß überall dort, wo der einzelne Bürger im privaten oder öffentlichen Leben eine bedeutende soziale Stellung einnimmt, sein Einfluß auf den Staat entsprechend größer wird. Die organische Hierarchie der Gesellschaft soll in der staatlichen Hierarchie zum Ausdruck kommen. Und eines der hauptsächlichsten Mittel dazu ist das System der berufsständischen Gliederung.

5. Nachwort: Die Diktatur.

Wir könnten den faschistischen Staat von heute natürlich auch unter einem ganz andern Gesichtspunkt würdigen. So wäre es z. B. nicht schwer, eine formale Darstellung der persönlichen Diktatur von Mussolini zu geben, um dann das ganze faschistische Staatssystem auf diesen einen Begriff der Diktatur zu reduzieren. Wir könnten zeigen, wie Mussolini in seiner Stellung als „Capo del Governo“ und als „Duce del Fascismo“ sämtliche öffentlichen Hierarchien des ganzen Landes direkt (als unmittelbarer Amtsvorgesetzter) oder indirekt (durch die von ihm abhängigen Kollegialbehörden) beherrscht, wie er über den legislativen und administrativen Apparat des Landes, über die Partei, über die berufsständische Hierarchie u. s. w. als absoluter Herr gebietet.

Und doch wäre es falsch, das faschistische System als eine bloße Diktatur — etwa im Sinne der absoluten fürstlichen Herrschaftsgewalt des 17. und 18. Jahrhunderts — charakterisieren zu wollen. Jener absolutistische Staat der vorrevolutionären Zeit war nicht ein organisches, sondern ein durchaus individualistisches Staatsgebilde, und nicht zufällig fallen die end-

gültige Verdrängung des organischen deutschen Rechts (mit seinem Realverbandsprinzip) durch das individualistische römische Recht (mit seinem fiktivistischen Verbandsbegriff) zusammen mit dem Beginn des absolutistischen Zeitalters. Jener absolutistische Herrscher des 18. Jahrhunderts repräsentierte nicht die Spitze eines Volksorganismus, sondern er war ein Mensch, dem ein Land gehörte.

Ganz im Gegensatz dazu ist die diktatoriale Stellung Mussolinis organisch bedingt: Er ist lediglich die Spitze der reichgegliederten und differenzierten Hierarchie des italienischen Volksorganismus, der italienischen Nation. Die verschiedenen parallel nebeneinander herlaufenden Hierarchien (Partei, Berufsstände, Administration u. s. w.) fangen alle auf einer breiten Basis an, konzentrieren sich nach oben auf immer enger werdende Kreise leitender Personen und münden schließlich ausnahmslos in der einen Spitze aus: Mussolini. Diese Konzentration mag eine Übertreibung des organischen Staatsprinzipes sein — im Widerspruch mit ihm steht sie jedoch nicht.

Wir haben vorhin mit der kurzen Skizzierung des berufsständischen Systems nur einen *Auschnitt* aus der organischen Staatsstruktur des Faschismus gegeben und nun müssen wir nachträglich auch dieses Teilbild der ständischen Organisation noch etwas revidieren: Wir sprachen oben von „Selbstverwaltungskörpern“, „Autonomie“ u. s. w. — nun, diese Begriffe sind im Zusammenhang mit der Diktatur gesehen nur noch bedingt richtig. Jedenfalls haben sie nicht mehr den gleichen Inhalt wie etwa im liberaldemokratischen Staate: Sie sind viel beschränkter und völlig undemokratisch aufzufassen.

Wie die weitere Entwicklung des faschistischen Ständestaates vor sich gehen wird, weiß niemand. Unstreitbar aber hat das politische System Italiens heute schon eine gewaltige ideelle und teilweise schon praktische Bedeutung im ganzen europäischen Kulturkreis erlangt, und besonders sein berufsständisches Experiment ist je nachdem das Objekt übertriebener Bewunderung oder völliger Ablehnung. Auf alle Fälle ist dieser Versuch einer Neugestaltung unserer Gesellschaftsordnung interessant genug, um auch in der Schweiz weitgehendste Beachtung zu finden.